

82. In welchem Verhältnisse stehen die §§. 270 und 458 St.P.D. zu einander? Unterliegt insbesondere ein Strafkammer = Urteil des=

halb der Revision, weil es ergangen ist, nachdem das Schöffengericht auf erhobenen Antrag gerichtlicher Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung, anstatt nur die Strafverfügung der Polizeibehörde als unzulässig aufzuheben, seine eigene Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache zur Aburteilung vor die Strafkammer verwiesen hat?

I. Straffenat. Ur. v. 21. November 1881 g. St. u. Gen.
Rep. 2642/81.

I. Landgericht Mannheim.

Das Bezirksamt M. erließ gegen eine größere Anzahl von Personen auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln Strafverfügungen, wogegen diese gerichtliche Entscheidung beantragten. Das Schöffengericht M. verhandelte hierauf über diese Sache am 4. Mai 1881 und erließ an dem Schluß der Verhandlung unter näherer Begründung Gerichtsbeschuß, worin es seine Unzuständigkeit aussprach und sämtliche Angeklagte als hinreichend verdächtig, Milch, welche durch Entrahmung verfälscht war, wissentlich unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Milch“ feilgehalten zu haben, unter Bezugnahme auf §. 10 des genannten Reichsgesetzes und §. 270 St.P.O. zur Aburteilung vor die Strafkammer des Landgerichtes M. verwies. Dieser Gerichtsbeschuß wurde weder von den Angeklagten, noch von der Staatsanwaltschaft angefochten; letztere teilte vielmehr unter Bezug auf denselben die Akten dem Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichtes zur weiteren Amtshandlung mit. Am 14. Juli 1881 fand die Hauptverhandlung vor der Strafkammer statt, und erließ diese nun Urteil dahin, daß sie sämtliche Angeklagte von der Anklage der Fälschung von Nahrungsmitteln freisprach und die Staatskasse in die Kosten verfallte. Gegen letzteres Urteil ergriff die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung von Vorschriften des Verfahrens Revision, welche jedoch verworfen wurde.

Gründe:

Durch den Beschluß des Schöffengerichtes zu M. vom 4. Mai 1881, wodurch es am Schlusse der von ihm nach erhobenem Antrage auf

gerichtliche Entscheidung gegen die auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln erlassenen Strafverfügungen der Polizeibehörde gepflogenen Verhandlung die Unzuständigkeit des Schöffengerichtes aussprach und sämtliche Angeklagte als hinreichend verdächtig, Milch, welche durch Entrahmung verfälscht war, wissentlich unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Milch“ feilgehalten zu haben, unter Bezugnahme auf §. 10 des genannten Reichsgesetzes und §. 270 St. P. O. zur Aburteilung vor die Strafkammer des Landgerichtes verwies, ist §. 270 St. P. O. unrichtig angewendet und §. 458 St. P. O. verletzt. Der §. 458 St. P. O. enthält eine Sonderbestimmung für dasjenige Verfahren vor dem Schöffengericht, welches nach gestelltem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Strafverfügung der Polizeibehörde gemäß §. 456 St. P. O. stattfindet. Die darin enthaltene Bestimmung lautet ganz allgemein und findet daher auch dann Anwendung, wenn sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That als eine solche darstellt, deren Aburteilung an sich die schöffengerichtliche Zuständigkeit überschreiten würde; das Schöffengericht hat daher auch in einem solchen Fall das Recht und andererseits die Pflicht, einfach die Strafverfügung aufzuheben. Das Schöffengericht durfte deshalb auch nicht unter Anwendung des §. 270 St. P. O. — dessen Anwendbarkeit vielmehr durch die Sonderbestimmung des §. 458 St. P. O. für den vorliegenden Fall ausgeschlossen war — unmittelbar die Sache an ein Gericht höherer Ordnung verweisen.

Wenn es nun gleichwohl die Sache an ein Gericht höherer Ordnung — nämlich an die Strafkammer des Landgerichtes — verwies, so fragt es sich weiter, ob nun das letztere Gericht seinerseits lediglich nach §. 458 St. P. O. zu verfahren hatte. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Die Strafprozessordnung hat in verschiedenen Bestimmungen der Absicht Ausdruck gegeben, Erörterungen über die Zuständigkeit möglichst zu beschränken, und beruht auf dieser Erwägung auch die in §. 269 St. P. O. getroffene Bestimmung, ferner die in §. 270 Abs. 3 erfolgte enge Begrenzung der Anfechtbarkeit des auf Grund des §. 270 Abs. 1 St. P. O. ergangenen Beschlusses. Sodann steht der nach §. 270 Abs. 1 St. P. O. erlassene Beschluß zufolge des §. 270 Abs. 2 St. P. O. in seiner Wirkung einem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse gleich. Es entspricht daher dem Willen des Gesetzes, daß, nachdem ein

auf Grund des §. 270 St.P.D. — sei es mit Recht oder mit Unrecht — erfolgter Beschluß rechtskräftig geworden, das Gericht, welchem damit die Verhandlung in der Sache übertragen worden, — wenngleich es nicht gehindert wäre, etwa seinerseits die Sache an ein noch höheres Gericht zu verweisen — der sachlichen Entscheidung nicht dadurch ausweichen darf, daß es seinerseits einfach die polizeiliche Strafverfügung aufhebt und so bezüglich jener Strafsache wenigstens die Möglichkeit wieder eines neuen Kreislaufes durch die unter ihm stehenden Gerichte bis zu ihm selbst und zwar lediglich über die Frage der Zuständigkeit eröffnet. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß durch die von seiten der Strafkammer erfolgende Aburteilung der Sache selbst (statt bloßer Aufhebung der polizeilichen Strafverfügung) entgegen der bei Beobachtung des §. 458 St.P.D. eintretenden Folge die Möglichkeit einer Voruntersuchung wegfällt, da auch in den begründeten Fällen des §. 270 St.P.D. bei einer von dem Schöffengericht ausgesprochenen Unzuständigkeit und Verweisung der Sache an ein höheres Gericht eine sonst zulässige oder sogar gebotene Voruntersuchung wegfällt und damit das Gesetz zu erkennen giebt, daß selbst eine sonst gebotene Voruntersuchung von ihm nicht unter allen Umständen als wesentlich betrachtet werde. Es wird ferner hiedurch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht überhaupt ausgeschlossen, sondern nur auf einen kürzeren Zeitraum, als in den gewöhnlichen Fällen beschränkt.

Es kann hiernach auch nicht angenommen werden, daß die allerdings von dem Schöffengericht erfolgte Verletzung einer Rechtsnorm in der Weise auf das Urteil der Strafkammer fortwirke, daß die Rechtsbeständigkeit des letzteren, welches auf der von der Strafkammer vorgenommenen Hauptverhandlung beruht, beeinträchtigt würde.